

Regelung für Besuche im Haus Abendsonne ab dem 29.11.2021

Mit der aktuellen Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), sowie aller anderen damit in Beziehung stehender Regelungen sind Besuche in unserer Einrichtung unter bestimmten Schutzauflagen möglich. Ergänzend dazu berücksichtigen wir die Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Bezug auf Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Wir achten aber auch das Recht der Bewohner*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte (WTG), allerdings besteht ein erhöhtes Gesundheits- und Lebensrisiko auf Grund des Ausbruchs SARS-CoV-2-Virus. Mitgeltend und ergänzend dazu findet das vom Gesundheitsamt genehmigte „Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 Theodor-Fliedner-Haus“ Anwendung. Dieses Testkonzept kann gerne vor Ort eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt: Die Verantwortung der Einhaltung des Infektionsschutzes während des Besuchs/Kontakts mit dem Bewohner*in trägt der Besucher und Bewohner.

Geimpft ist, wer asymptomatisch im Besitz eines auf ihn ausgestellten Impfnachweises ist und bei dem die letzte für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Impfung mindestens 14 Tagen vergangen ist und längstens 6 Monate her ist. Bei Überschreitung der 6 Monate muss eine Booster Impfung erfolgt sein und Mindestens 14 Tage vergangen sein. Der genesene der eine Auffrischimpfung erhalten hat und diese Mindestens 14 Tage her ist.

Genesen ist, wer asymptomatisch im Besitz eines auf ihn ausgestellten Genesenennachweises ist, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund der Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getesteten Personen außerhalb der Ferienzeiten. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt

Getestet ist, wer über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden POC-/Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügt.

Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Allgemeine Hygieneanforderungen entnehmen sie den im hausbefindlichen Aushängen, dazu zählen unter anderem die Hand- und Nieshygiene, Regelung zur Maskenpflicht sowie das Abstandgebot.

Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) für alle

→ ausgenommen für geimpfte und genesene Besucher*innen und Bewohner*innen

Besuch

→ zeitlich uneingeschränkt möglich

→ Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte.

→ ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.

Kurzscreening

→ Alle Besucher*innen müssen das Kurzscreening (auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit)) vor Betreten der Einrichtung durchführen

→ Werden bei Besucher*innen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

Testpflicht

→ Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestet sind. Der Impfstatus spielt dabei keine Rolle.

→ Wenn ein Bewohner*in nach mehrtägiger Abwesenheit (über 24 Std. oder über Nacht) in die Einrichtung zurückkehrt, erfolgt täglich bis zum 6. Tag eine POC-Testung

Testzeiten

Montag	8 - 10.00 Uhr	15 -19 Uhr
Dienstag	8 - 10.00 Uhr	15 -19 Uhr
Mittwoch	8 - 10.00 Uhr	15 -19 Uhr
Donnerstag	8 - 10.00 Uhr	15 -19 Uhr
Freitag	8 - 10.00 Uhr	15 -19 Uhr
Samstag	8 -19 Uhr	
Sonntag	8 -19 Uhr	
Feiertags	8 -19 Uhr	

Innerhalb der Zeit von 10 bis 11 Uhr finden ausschließlich Bewohnertestungen auf den Wohnbereichen statt.

Bei positivem Testergebnis ist Ihnen das Betreten der Einrichtung untersagt und wir sind verpflichtet, Ihre persönlichen Kontaktdaten an das Gesundheitsamt Ihres Wohnortes weiterzuleiten, welches dann weitere Maßnahmen einleiten wird.

Zugangszeiten sind täglich von 8-19 Uhr. Ein Einlass außerhalb der Zugangszeit ist nach Bedarf und Rücksprache möglich.

Bei Hilfebedarf oder Fragen melden Sie sich bitte bei uns!

Die Besuchsregelung inkl. aller damit verbundenen Maßnahmen, wurde der örtl. Kontrollbehörde übersandt und ebenso mit unserem Bewohnerbeirat besprochen.



Jörg Klomann
Einrichtungsleitung



Teresa Nowak
stv. Einrichtungsleitung
Pflegedienstleitung